



## Forschungsbericht: Steuern auf spezielle Güter und ihre Lenkungseffekte sowie Möglichkeiten ihrer Nutzung zur Finanzierung der Kosten der Corona-Hilfemaßnahmen

Steuern auf spezielle Güter (z.B. Mineralölsteuer) besitzen Steuerbetragstarife (z.B. 0,5 €/l). Diese Steuern sind aus Sicht einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit kritisch zu beurteilen, da weder die subjektive noch objektive Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden und somit ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung vorliegt. Daraus resultieren zumeist verteilungspolitisch negative Effekte, da vor allem die unteren Dezile durch diese Steuern belastet werden. Dieser Aspekt tritt dann zurück, wenn die Steuern Lenkungseffekte generieren, in dem der Konsum demeritorischer Güter mittels sog. Sündensteuern über den Preis negativ beeinflusst wird (z.B. Alkohol, Mineralöl und Tabak). Durch die Steuern und die damit verbundene Preiserhöhung soll die preissensible Nachfrage zurückgedrängt werden, um damit individuelle und volkswirtschaftliche Kosten etwa des Tabakkonsums zu mindern, die 2015 auf rd. 79,9 Mrd. € geschätzt wurden.

Sollten diese Steuern nur geringe Lenkungseffekte hervorrufen, z.B. weil die Steuersätze im Zeitablauf nicht angepasst worden sind, und somit allein der Einnahmenbeschaffung dienen, so könnte das Leistungsprinzip wieder in den Vordergrund gestellt werden. Diesem Prinzip genügt aber die Einkommensteuer sehr viel besser als z.B. die Kaffeesteuer, so dass durch eine Erhöhung der Einkommensteuer und eine Abschaffung von Steuern auf spezielle Güter sowohl dem Prinzip einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit mehr Geltung verschafft werden würde als auch eine Steuervereinfachung im Sinne einer Minderung der Zahl der Steuern erfolgen würde.

Um diese „Entwertung“ zu verhindern, könnte bei Steuern mit einem Steuerbetragstarif der jeweilige Wert entsprechend der Inflation angepasst werden, so dass die reale Steuerbelastung im Zeitablauf konstant bleibt. Bei vielen Steuern (Tab. 1) wurde die Anpassung seit 1993 unterlassen, so dass die Steuerbeträge um fast 50% zu erhöhen wären, um die Inflation auszugleichen. Bei entsprechender Anpassung der Steuersätze wären Mehreinnahmen von rd. 6,5 Mrd. € allein aus der Mineralölsteuer möglich. Diese

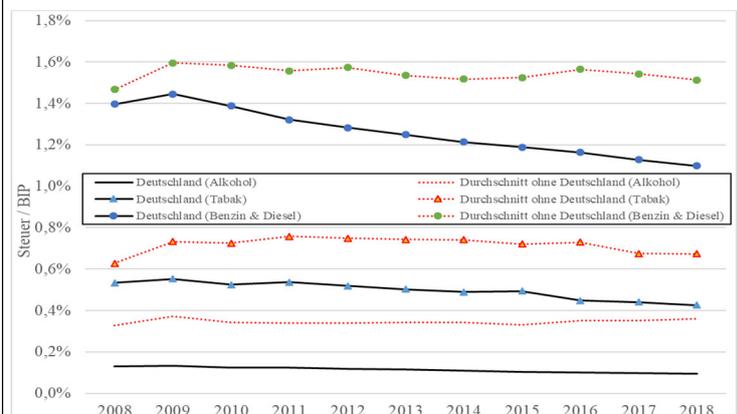
Gelder könnten zum Abbau der durch die Coronakrise stark angestiegenen Staatsverschuldung genutzt werden. Ein internationaler Vergleich (Abb. 1) zeigt, das geringe und im Zeitablauf sinkende Gewicht dieser Steuer in Deutschland und deutet ebenfalls auf Reformbedarf im Sinne einer Inflationsanpassung der Steuerbeträge hin.

**Broer, M. (2021): Plädoyer für einen Tarif auf Rädern bei Steuern auf spezielle Güter, in: WiSt - Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 50. Jg., Heft 4, S. 26-34.**

Tab. 1: Vergleich der tatsächlichen und der inflationsbereinigten Steuersätze für die Steuern auf spezielle Güter für das Jahr 2019

Steuern auf:	Steuersätze in €			Inflationsverlust (Staat) (2019)		
	aktuell [a]	gilt seit [b]	2019 [c]	in € [d]	in % [e]	
Bier (je hl)	9,44 €	1993	13,83 €	4,39 €	46,5%	
Alkohol (je hl)	1.303,00 €	1993	1.908,29 €	605,29 €	46,5%	
Schaumwein (je hl)	136,00 €	1993	199,18 €	63,18 €	46,5%	
Kaffee (je kg)	2,19 €	1993	3,21 €	1,02 €	46,5%	
Mineralöl (je l), davon auf	Benzin	0,6545 €	2003	0,8253 €	0,1708 €	26,1%
	Diesel	0,4704 €	2003	0,5932 €	0,1228 €	26,1%
Strom (je MWh)	20,50 €	2003	25,85 €	5,35 €	26,1%	
Luftverkehr	7,38 €	2011	8,16 €	0,78 €	10,6%	
Tabak (Mindeststeuer/kg)	0,95 €	2015	1,00 €	0,05 €	5,3%	
Kraftfahrzeuge (je PKW) für	Benziner	2,00 €	2009	2,28 €	0,28 €	14,2%
	Diesel	9,50 €	2009	10,85 €	1,35 €	14,2%

Abb. 2: Steuern auf Alkohol, Tabak und Mineralöl - Betrachtung der dem Euro-Raum angehörenden OECD-Staaten



### Kontakt-daten:

Prof. Dr. Michael Broer  
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Fakultät Wirtschaft  
Siegfried-Ehlers-Str. 1  
38440 Wolfsburg  
E-Mail: [m.broer@ostfalia.de](mailto:m.broer@ostfalia.de)  
Internet: [www.ostfalia.de](http://www.ostfalia.de)